

unserer Neubauern hat. Der Gesamtbaukostenpreis beträgt hier 5000 DM und der zur Verfügung gestellte Kredit 4000 DM. Somit sind bei Errichtung dieses Kernbautyps durch eigene und gemeinschaftliche Hilfe ganze 1000 DM aufzubringen.

Da durch das Gesetz zur Entschuldung der Neubauernhöfe auch die im Baujahr 1950 erstellten und noch zu erstellenden Neubauernhöfe um 50 v. H. zum Jahreschluß entschuldet werden, bleibt für diese Höfe noch eine Belastung von 2000 DM für den einzelnen Neubauern. Ich glaube sagen zu dürfen, daß bei einer normalen Wirtschaftsführung diese geringe Belastung ohne weiteres verzinst und amortisiert werden kann. In einer am 22. September 1950 abgehaltenen Konferenz wurde den Kreisräten, Kreisbaumeistern und Sachbearbeitern für landwirtschaftliches Bauwesen erneut die Richtlinie über die nunmehrige neue Finanzierung der noch fertigzustellenden Überhangbauten sowie für das Bauprogramm 1950 bekanntgegeben. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß bis zum 27. September 1950 alle Überhangbauten zu erfassen und die für diese erforderlichen Kreditanträge bis zum 10. Oktober 1950 zur Genehmigung an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einzureichen sind. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft führt gemeinsam mit den Kreisräten die Werbung für die Errichtung von Kernbauten durch.

Die Bekanntgabe und Erläuterung des Gesetzes über die Abwertung der noch in Anspruch zu nehmenden Kredite hat unter unseren Neubauern eine gewisse Baufreudigkeit erweckt. Die Neubauern erkennen jetzt, daß sie durch das erlassene Gesetz ihren Neubauernhof existenzfähig gestalten können und nach der 50prozentigen Abwertung in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die Kreise angewiesen, alle Bauanträge zur Fertigstellung von Überhang- sowie zur Durchführung von Plan- und Kernbauten für das Baujahr 1950 bis spätestens 10. Oktober einzureichen. Nach diesem Tag können und werden Anträge nicht mehr genehmigt, weil sonst nicht die Gewähr gegeben ist, in diesem Jahre alle begonnenen Bauten auch wirklich zu Ende zu führen. Somit gibt dieses Gesetz die Möglichkeit, ohne Belastung aus dem Jahre 1950 das große Bauprogramm des Fünfjahresplanes zu beginnen. Alle noch offenstehenden Handwerker- und Baurechnungen bis zum 31. Dezember 1949 wurden bis zum 27. September 1950 erfaßt und werden in aller Kürze bezahlt durch Mittel, welche ebenfalls durch die Deutsche Demokratische Regierung hierzu zur Verfügung gestellt wurden.

Der zweite Abschnitt dieses Gesetzes befaßt sich mit der Entschuldung der Altsiedler, das heißt mit Siedlern, die vor dem 8. Mai 1945 von agrarkapitalistischen Siedlungsgesellschaften Siedlerstellen oder Landstücke erhalten haben. In diesem Abschnitt des Gesetzes ist vorgeschrieben, daß bis spätestens 31. Dezember 1950 die Eintragung in das Grundbuch erfolgt sein muß. Um das Unrecht zu beseitigen, welches die ehemaligen Junker und Großgrundbesitzer an den Altsiedlern begangen haben, wird die Restschuldsumme aus den Siedlungsverträgen ebenfalls um 50 v. H. herabgesetzt. Die nunmehr verbleibende Restschuldsumme ist jährlich mit 3 v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. zu tilgen. Die mit den Landsiedlungsgesellschaften, Bankinstituten oder ehemaligen Großgrundbesitzern abgeschlossenen Verträge aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 sind ungültig.

Das Gesetz sieht weiterhin vor, daß allen ehemaligen Landsiedlungsgesellschaften im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik jede Betätigung verboten ist und diese bis zum 30. September 1950 zu liquidieren sind. Die §§ 7 bis 13 haben somit tausenden von werktätigen Bauern die Abhängigkeit von Junkern und agrar-

kapitalistischen Siedlungsgesellschaften genommen und ihnen somit eine gesunde wirtschaftliche Grundlage geschaffen.

Der Abschnitt 3 dieses Gesetzes befaßt sich mit dem Aufbau noch kriegszerstörter Wirtschaften unserer Klein- und Mittelbauern. Es ist heute noch ein erheblicher Teil von kriegszerstörten Wirtschaften vorhanden, deren Aufbau bisher nicht durchgeführt werden konnte. Auch diesen Bauern ist nunmehr die Möglichkeit zum Wiederaufbau ihrer Wirtschaften gegeben durch langjährige Kredite der Deutschen Bauernbank. Von der Höhe der Gesamtbaukosten können 60 v. H. Kredite in Anspruch genommen werden, deren Abzahlung sich auf 30 Jahre hin erstrecken kann. Der Zinssatz beträgt 4,5 v. H., und die Rückzahlungstermine müssen planmäßig festgelegt werden. Jedoch ist dem Kreditnehmer das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung ohne weiteres gegeben. Auch hier wird die richtige Anwendung dieses Gesetzes unsere demokratische Entwicklung auf dem Dorfe festigen und den hier betroffenen Bauern erhebliche Erleichterungen bringen.

Dieses Gesetz in seiner Gesamtheit trägt dazu bei, die Bodenreform weiter zu festigen, die Existenz unserer Bauern zu sichern, die Demokratisierung des Dorfes vorwärtszutreiben und somit die Voraussetzung zur Erfüllung der großen Aufgaben in der Landwirtschaft im Fünfjahrplan zu schaffen. (Bravorufe.)

Präsident Buchwitz:

Das Wort hat Herr Abg. Edel.

Abg. Edel (SED):

Meine Damen und Herren!

Für die Blockparteien und für meine eigene Partei kann ich mich den Worten des Herrn Ministers über die große Bedeutung dieses Gesetzes nur anschließen. Wenn durch die imperialistische Politik der Westmächte Deutschland zerrissen wurde und die dadurch entstandene Spaltung Deutschlands auch für die Entwicklung der Landwirtschaft im Westen eine große Gefahr ist, so hebt sich unsere Entwicklung um so positiver und um so erfolgreicher hervor.

Meine Damen und Herren! Bei uns in der Deutschen Demokratischen Republik ist das Land der Großgrundbesitzer in die Hände derer gekommen, die Anspruch darauf haben, im Gegensatz zur Verteilung in Westdeutschland. Bauern ohne Land, Umsiedlerland, rechtlose Landarbeiter, Marshallplan, sogenannte Liberalisierung bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte, schwankende Preise, Absatzkrisen, Unruhe durch Kriegsvorbereitungen und Zerstörung von Wald und Feld durch Manöver der anglo-amerikanischen Besatzungstruppen in Westdeutschland, die das Gebiet als Aufmarschgebiet betrachten, das ist die Lage in Westdeutschland. In Westdeutschland eine Politik der Junker, Militaristen, Nazisten und Kriegsverbrecher, kurz gesagt, der alten Herrschaften, die die Diktatur des Finanzkapitals in Westdeutschland verkörpern, eine Politik, die sich immer mehr gegen die werktätige Bauern und die Arbeiterklasse richten wird — bei uns eine ständige Aufwärtsentwicklung.

Dieser Aufwärtsentwicklung dient auch das Gesetz über die Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern. Der Grundgedanke ist die Hilfe für die Neubauern zur Herabsetzung der Restschulden aus Baukrediten, zweitens Hilfe für Altsiedler zur Beseitigung noch bestehender kapitalistischer Bindungen und schließlich Hilfe für die kriegsgeschädigten Altbauern beim Wiederaufbau ihrer Gehöfte. Es soll also, kurz gesagt, dort geholfen werden, wo den Bauern der Schuh drückt. Wenn man im Lande herumkommt — in den einzelnen